



## **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe**

### **Ergänzung/Änderung der Hauptsatzung des Kreises Olpe vom 16.12.2010 in der zuletzt gültigen Fassung**

#### **I Präambel**

Der Kreistag des Kreises Olpe hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1194, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) in seiner Sitzung am 11.12.2023 die folgende(n) Ergänzung (§ 4a) und Änderungen (§§ 5, 9, 9a, 13, 14) der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 4a Bildaufnahmen in Sitzungen des Kreistages**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats, des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.

Diese Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitsgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist. Der Landrat hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Personen, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 28 KrO

NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW vorliegt, darf Akteneinsicht gem. § 26 Abs. 2 KrO NRW nicht gewährt werden.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 30 KrO NRW i. V.m. § 45 GO NRW i.V.m. § 1 EntschVO NRW, die ausschließlich in Form einer monatlichen Pauschale (Vollpauschale) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) gezahlt wird. Ein Sitzungsgeld wird darüber hinaus nicht gezahlt.  
Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 KrO NRW i.V.m. den nachstehenden Regelungen sowie Fahrkosten- und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO NRW.
- (2) Stellvertretende Landräte und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 KrO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO NRW. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 31 KrO NRW. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
- (3) Sachkundige Bürger oder sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Dies gilt auch für stellvertretende sachkundige Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen.  
Neben dem Sitzungsgeld erhalten die sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an den Ausschuss- und Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufschlags nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 KrO NRW i. V. m. den nachstehenden Regelungen sowie Fahrkosten- und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, einschließlich der Teilfraktionssitzungen, die offiziell von der Fraktionsführung autorisiert sind, wird auf 20 abrechnungsfähige Sitzungen pro Person im Jahr beschränkt.
- (5) Verdienstaufschlag wird nach Maßgabe des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (6) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

Wenn sich die Notwendigkeit einer Dienstreise so plötzlich ergibt, dass eine vorherige Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann, wird die Genehmigung vom Landrat erteilt. Die so erteilte Genehmigung ist dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken. Fahrkosten und weitere mit dem Mandat in Zusammenhang stehende Auslagen werden nach Maßgabe des § 8 Satz 1 und 2 EntschVO NRW erstattet.

- (7) Für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse wird eine zusätzliche Unfallversicherung abgeschlossen.
- (8) Zu Beginn der Kommunalwahlperiode wird den Kreistagsmitgliedern ein Geldbetrag für die Anschaffung oder Bereitstellung eines IT-Gerätes für den digitalen Sitzungsdienst gewährt. Einzelheiten werden durch einen Kreistagsbeschluss festgelegt.
- (9) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt werden und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO NRW geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen Ersatz des Verdienstauffalls nicht zu leisten.
- (10) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 Abs. 1 bis 4 EntschVO NRW erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.

### **§ 9a**

#### **Aufwandsentschädigung, Verdienstauffall für ehrenamtliche Mitglieder in Prüfungsausschüssen**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder in Prüfungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an der Prüfung eine Entschädigung. Diese wird nach Maßgabe des § 30 KrO NRW i. V. m. § 45 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung wie Verdienstauffall errechnet.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes, der Verdienstauffallpauschale und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden auf die Dauer der Prüfung, maximal auf 10 Stunden pro Prüfungstag begrenzt.
- (3) Fahrkosten werden nach Maßgabe der EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

### **§ 13**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, sind vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 2 stimmt der Landrat nicht mit.
- (3) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss jährlich über die von ihm entschiedenen Beförderungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen auf eigenen Antrag.
- (4) Die Entscheidungen nach §§ 68 und 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG – vom 03.12.1974 (GV. NW S. 1514 / SGV. NW. 2035) in der z. Z. geltenden Fassung werden auf den Kreisausschuss delegiert, soweit nicht der Kreisausschuss selbst an der Entscheidung beteiligt war.
- (5) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG NWR) zu treffen sind, werden auf den Landrat übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ist der Landrat persönlich betroffen, entscheidet der Kreisausschuss.

## **§ 14 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Über die Anregungen oder Beschwerden entscheidet,
  - a) soweit sie ein Geschäft der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, der Landrat,
  - b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuss, soweit sich nicht der Kreistag ausdrücklich die Entscheidung vorbehält.

Der neu eingefügte § 4a sowie die Änderungen der §§ 5, 9, 9a, 13 und 14 treten am 01.01.2024 in Kraft.

## **II Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ergänzung und die Änderungen der Hauptsatzung für den Kreis Olpe vom 11.12.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für

den Kreis Olpe nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung für den Kreis Olpe ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 14.12.2023

gez. Melcher  
Landrat